

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 13. März 1980

39. Stück

105. Verordnung: Zulassung und Unterrichtsplan für den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

106. Verordnung: Prüfung und Klausurarbeiten für den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

105. Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1980 betreffend die Zulassung und den Unterrichtsplan für den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

Auf Grund der §§ 23 Abs. 6 und 26 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 568/1979 wird verordnet:

Zulassung

§ 1. (1) Die Dienstbehörde des Zulassungswerbers hat dem Antrag auf Zulassung zum Aufstiegskurs einen Bericht anzuschließen, der Angaben über die Person und die dienstrechtliche Stellung des Zulassungswerbers, seine Vorbildung, die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung und die Leistungsfeststellung zu enthalten hat. Der Antrag ist unverzüglich an den Direktor der Verwaltungsakademie weiterzuleiten.

(2) Bezieht der Zulassungswerber eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, so hat seine Dienstbehörde außerdem eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Zulassungswerber in den letzten zwei Jahren vor seiner Bewerbung überwiegend höherwertig verwendet wurde.

§ 2. (1) Die gemäß § 23 Abs. 6 des Verwaltungsakademiegesetzes abzulegende mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950,
3. Rechtsvorschriften des Bereiches, in dem der Zulassungswerber verwendet wird, sowie

Überblick über die wesentlichen Elemente der Rechtsvorschriften für die sonstigen Bereiche des Ressorts, dem er angehört.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gegenstände sind in einem Ausmaß zu prüfen, das von einem fachlich besonders befähigten Bediensteten der Verwendungsgruppen B oder W 1 erwartet werden kann.

(3) Zur Prüfung gemäß Abs. 1 sind Bedienstete, die die Zulassung zum Aufstiegskurs beantragt haben, zuzulassen, wenn sie die im § 23 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Verwaltungsakademiegesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Bundeskanzler zulässig.

(4) Bei der Prüfung gemäß Abs. 1 ist der Zulassungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den gemäß § 23 Abs. 6 des Verwaltungsakademiegesetzes bestellten Mitgliedern der Prüfungskommission mündlich zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen.

(5) Bei der Prüfung gemäß Abs. 1 sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(6) Tritt der Zulassungswerber vor Beginn der Prüfung gemäß Abs. 1 von dieser zurück, so hat der Direktor der Verwaltungsakademie einen neuen Prüfungstermin zu bestimmen, der nicht mehr als ein Jahr nach dem ursprünglich vorgesehenen Prüfungstermin liegen darf. Einem Rücktritt von der Prüfung ist das Nichterscheinen oder das verspätete Erscheinen des Zulassungswerbers gleichzuhalten. Tritt der Zulassungswerber während der Prüfung von dieser zurück, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten. Ist der Zulassungswerber aus Grün-

den, die er nicht verschuldet hat, außerstande, die Prüfung gemäß Abs. 1 fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Zulassungswerbers die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag zu gestatten. Hiebei ist der Prüfungsteil, in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 hat die Prüfungskommission nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Hat die Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Zulassungswerber die im § 23 Abs. 5 Z 4 des Verwaltungsakademiegesetzes angeführten Kenntnisse aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Hat sie hingegen festgestellt, daß der Zulassungswerber den Prüfungsstoff nicht ausreichend beherrscht, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall darf die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

(8) Das Prüfungsergebnis ist dem Zulassungswerber vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich mitzuteilen.

§ 3. Über die Zulassung zum Aufstiegskurs hat der Direktor der Verwaltungsakademie zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Bundeskanzler zulässig.

Teilnahme am Aufstiegskurs

§ 4. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Aufstiegsurses teilzunehmen, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Hat er mehr als ein Semester versäumt, oder ist die weitere Wiederholung einer Klausurarbeit aus den im § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 29. Feber 1980, BGBl. Nr. 106, betreffend die Prüfung und die Klausurarbeiten für den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie genannten Gründen unzulässig, so hat ihm der Direktor der Verwaltungsakademie den weiteren Besuch des Aufstiegsurses mit Bescheid zu untersagen.

(2) Ist ein Kandidat aus dem Aufstiegskurs ausgeschieden, so kann ihn der Direktor der Verwaltungsakademie auf Antrag neuerlich zum Aufstiegskurs oder zu einem Teil desselben zulassen. § 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Lehrveranstaltungen

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufstiegsurses sind Unterrichts- und Übungsstunden in folgenden Gegenständen einzurichten:

Gegenstand	Zahl der Wochenstunden
1. Semester	
Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechtes und der Verfassungslehre	3
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Gegenwart	1
Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechtes	2
Verwaltungsverfahren, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	2
Übungen aus österreichischem Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht	4
2. Semester	
Grundzüge des österreichischen Privat-, Handels- und Wertpapierrechtes (einschließlich Übungen)	4
Grundzüge des österreichischen Strafrechtes	1
Grundzüge des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes (einschließlich Übungen)	2
Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechtes (einschließlich Übungen)	3
Österreichisches Verwaltungsstrafrecht (einschließlich Übungen)	2
3. Semester	
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik (einschließlich Übungen)	3
Grundzüge der Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Unternehmungen	1
Grundzüge des österreichischen Finanzrechtes einschließlich Finanzverfassung und Finanzausgleichsrecht (einschließlich Übungen)	2
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	1
Organisationslehre und Organisationsstruktur der Verwaltung (Die staatliche Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb)	2
Übungen zur Betriebswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der Organisationslehre der Verwaltung	1
Grundzüge der Statistik (einschließlich Übungen)	1
Einführung in die Informatik in der Verwaltung (einschließlich Übungen)	1
(2) In den Lehrstunden sind die Kandidaten in die Hauptbereiche und Methoden des Gegenstandes einzuführen. Auf den letzten Entwicklungsstand von Theorie und Praxis ist besonders Bedacht zu nehmen.	
(3) Die Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen des Aufstiegsurses zu dienen und die Kandidaten auf die Lösung konkreter Ver-	

waltungsaufgaben vorzubereiten. Hiebei sind von den Kandidaten eigene Beiträge in mündlicher oder schriftlicher Form zu fordern.

Gestaltung des Aufstiegsurses

§ 6. (1) Der Stundenplan des Aufstiegsurses ist durch den Direktor nach Anhörung des Beirates der Verwaltungsakademie so zu erstellen, daß der Besuch außerhalb der normalen Dienstzeit ermöglicht wird. Auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966, BGBl. Nr. 177, ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die im § 5 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch in Form aufeinanderfolgender geschlossener Blöcke abgehalten werden.

Schlußbestimmung

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kreisky	Pahr	Sekanina
Salcher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg
	Lausacker	Sinowatz

106. Verordnung des Bundeskanzlers vom 29. Febr 1980 betreffend die Prüfung und die Klausurarbeiten für den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

Auf Grund des § 24 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 568/1979 wird verordnet:

Abschluß des Aufstiegsurses

§ 1. Der Aufstiegskurs wird durch eine Prüfung abgeschlossen, die sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gliedert.

Zulassung zur Prüfung

§ 2. (1) Zur Prüfung sind Bundesbeamte auf ihren schriftlichen Antrag zuzulassen, wenn sie am Aufstiegskurs teilgenommen und drei vorgeschriebene Klausurarbeiten (§ 7) erfolgreich abgelegt haben.

(2) Über die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Bundeskanzler zulässig.

Ablauf der Prüfung

§ 3. (1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist in der Dauer von fünf Stunden unter Aufsicht abzuhalten. Das Thema ist von der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Prüfungswerber

hat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, schwierige Rechtsprobleme zu behandeln.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist nach dem schriftlichen Teil vor der Prüfungskommission (§ 25 Abs. 1 des Verwaltungsakademiegesetzes) abzulegen.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung hat die im § 5 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1980, BGBl. Nr. 105, betreffend die Zulassung und den Unterrichtsplan für den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie angeführten Gegenstände zu umfassen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von der im Einzelfall durch den Direktor der Verwaltungsakademie bestimmten Prüfungskommission, die aus dem Vorsitzenden und drei Prüfungskommissären besteht, zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen.

(5) Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

Verhinderung und Rücktritt des Prüfungswerbers

§ 4. Tritt der Prüfungswerber vor Beginn der Prüfung von dieser zurück, so hat der Direktor der Verwaltungsakademie einen neuen Prüfungstermin zu bestimmen, der nicht mehr als sechs Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Prüfungstermin liegen darf. Einem Rücktritt vor Beginn der Prüfung ist das Nichterscheinen oder das verspätete Erscheinen des Prüfungswerbers gleichzuhalten. Tritt der Prüfungswerber während der Prüfung von dieser zurück, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten. Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, die Prüfung fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag zu gestatten. Hiebei ist der Prüfungsteil, in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

Prüfungsergebnis

§ 5. (1) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Hat die Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Prüfungskommissäre diese Überzeugung gewon-

nen und ist weiters die Mehrheit der Prüfungskommissäre der Ansicht, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus ...“ beizufügen.

(3) Hat die Prüfungskommission festgestellt, daß der Kandidat den Prüfungsstoff nicht ausreichend beherrscht, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall darf die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Besteht der Prüfungswerber auch bei Wiederholung die Prüfung nicht mit Erfolg, so kann der Bundeskanzler dem Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Zeugnis

§ 6. (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen ist. Das Zeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(2) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm dies vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Klausurarbeiten

§ 7. (1) Am Ende des ersten und des zweiten Semesters des Aufstiegsurses sowie frühestens einen Monat vor dem Ende des dritten Semesters ist je eine Klausurarbeit in der Dauer von fünf

Stunden unter Aufsicht abzulegen. Die Themen sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Das Thema der ersten Klausurarbeit ist aus dem Gebiet des österreichischen Verwaltungsrechtes und Verwaltungsverfahrenrechtes unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen, das der zweiten Klausurarbeit aus dem Gebiet des Privat-, Handels- und Wertpapierrechtes und das der dritten Klausurarbeit aus dem Gebiet der Volks- und Betriebswirtschaftslehre sowie der Volkswirtschaftspolitik zu stellen.

(3) Den Erfolg der Klausurarbeiten hat der für das jeweilige Fach bestellte Vortragende für jeden Teilnehmer am Aufstiegskurs festzustellen. Hat der Vortragende bei einem Teilnehmer festgestellt, daß das Fach nicht ausreichend beherrscht wird, so darf der Teilnehmer die Klausurarbeit frühestens nach vier Wochen wiederholen.

(4) Gelangt der für das jeweilige Fach bestellte Vortragende auch nach Wiederholung der Klausurarbeit zur Ansicht, daß das Fach vom Teilnehmer noch nicht ausreichend beherrscht wird, so kann der Direktor der Verwaltungsakademie bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände dem Teilnehmer die Bewilligung erteilen, die Klausurarbeit neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen seit deren letzter Ablegung, zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung der Klausurarbeit ist unzulässig.

Schlußbestimmung

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kreisky